



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:  
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 8. November 2022

**Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2022  
Vernehmlassungsverfahren betreffend Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV):  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. August 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Ziele**

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sind folgende drei Ziele für die Verordnung bedeutend:

- Das Schweizer Recht soll die internationale Kompatibilität sicherstellen.
- Der administrative Aufwand für alle Beteiligten soll so tief wie möglich gehalten werden.
- Die Erträge aus der Ergänzungssteuer sollen soweit wie möglich den betroffenen Kantonen (*Verursacherprinzip*) zugutekommen. Denn die betroffenen Kantone sind auch diejenigen, die am stärksten bei den Standortmassnahmen gefordert sind.

## **2. Internationale Kompatibilität**

Das von Ihnen vorgesehene schrittweise Vorgehen ist sinnvoll, weil das Implementation Framework auf Stufe der OECD/G20 noch nicht vorliegt. Die mit dem Verordnungsentwurf umzusetzenden Schwerpunkte, die Anwendbarkeit der Mustervorschriften gemäss den OECD-Vorgaben und die föderale Umsetzung in der Schweiz erachten wir als richtig. Wir unterstützen die inhaltliche Übernahme der Mustervorschriften ins nationale Recht mittels Rechtsverweis. Ebenso unterstützen wir, dass allfällige Verzögerungen auf internationaler Ebene in der Schweiz berücksichtigt werden.

Jedoch stimmen die ausformulierten und erforderlichen Verordnungsbestimmungen nicht in allen Punkten mit den Mustervorschriften überein. Beispielsweise weicht der Anwendungsbereich be-

treffend Gewinne von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe von den Mustervorschriften ab. Während die Verordnung von 750 Millionen Euro Jahresumsatz ausgeht, gehen die Mustervorschriften von einem so genannten "Zwei-aus-Vier-Jahrestest" aus. Es ist fraglich, ob sämtliche, in den Mustervorschriften enthaltene Sachverhaltskonstellationen erfasst werden. Wir regen daher an, den Wortlaut zu überprüfen und soweit als möglich mit entsprechenden Verweisen auf die Mustervorschriften zu arbeiten.

Nicht klar ist die Tragweite des Vorbehalts, wonach die Mustervorschriften nur anwendbar sind, soweit sie mit den bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung kompatibel sind. Denn es ist offen, auf welches Bundesgesetz Bezug genommen wird. Darüber hinaus könnte der Vorrang des schweizerischen Bundesrechts vor den Mustervorschriften die internationale Akzeptanz der Schweizer Regelung in Frage stellen. Der Vorbehalt ist zu streichen oder dessen Tragweite zu präzisieren.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Zurechnung und Erhebung der Ergänzungssteuern (UTPR), welche sich auf Gewinne ausländischer Geschäftseinheiten bezieht, auch aus Sicht der Verrechnungssteuer anerkannt wird und zu keinen Verrechnungssteuerfolgen führt (kein Vorliegen einer geldwerten Leistung).

Zudem regen wir an, den weiteren internationalen Entwicklungen im Bereich der Mindestbesteuerung – insbesondere in den USA sowie der EU – bei der finalen Ausgestaltung der Vorlage angemessen Rechnung zu tragen. Es liegt ausserdem im Interesse der Schweiz, dass die Einführung von unilateralen Aussensteuerrechtsbestimmungen (z.B. CFC-Rules) im Ausland nicht die Erhebung der Ergänzungssteuer in der Schweiz unterläuft.

### **3. Verursacherprinzip**

Kantone mit vielen internationalen Unternehmen und mit eher tiefen Gewinnsteuern stehen infolge der OECD-Reform vor den grössten Herausforderungen. Die Unternehmen jener Kantone sind den grössten individuellen Steuererhöhungen ausgesetzt. Folglich wird hier auch der Druck in Richtung Stärkung des Standorts am grössten sein. Deshalb ist es unverzichtbar, dass diese Kantone die dafür nötigen finanziellen Mittel erhalten. Wir erinnern daran: Über sechzig Prozent der Bundessteuereinnahmen von Unternehmen stammen aus nur gerade fünf Kantonen.

Wir befürworten deshalb die Verankerung des Verursacherprinzips bei der Verteilung der nationalen Ergänzungssteuer. Der vorgeschlagene Verteilschlüssel im interkantonalen Verhältnis ist zwar einfach, pragmatisch und praktikabel, er führt jedoch zu Verzerrungen und benachteiligt Kantone mit tiefen Steuersätzen. Die Verteilung der nationalen Ergänzungssteuernach Verursacherprinzip soll deshalb im Rahmen eines vertretbaren administrativen Aufwands soweit wie möglich gehen.

Die vorgeschlagene Lösung der Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer auf die einzelnen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe ist grundsätzlich sachgerecht. Die eigentliche Berechnungsmethodik ist ohne das konkrete Zahlenbeispiel allerdings schwer verständlich. Der Wortlaut dieser Bestimmung sollte daher überarbeitet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Silvia Frohofer, Leiterin Steuerverwaltung, [silvia.frohofer@bs.ch](mailto:silvia.frohofer@bs.ch) und Sven Michal, Generalsekretär Finanzdepartement, [sven.michal@bs.ch](mailto:sven.michal@bs.ch), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin